



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11139**
Datum: 16.10.2012
Bezug-Nummer: V/2012/10569
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Heft, Uwe
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.11.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.11.2012 04.12.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2012 05.12.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2012 12.12.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur
Beschlussvorlage Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012
(Vorlagen-Nr.: V/2012/10569)**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

Im Punkt 1.2 „Funktionen des Nahverkehrsplans“ werden unter 2. im 1. Satz die Worte
„...die Ausschreibung...“ durch „... mögliche Ausschreibungen...“ und im Weiteren
„... nach dem PBefG...“ durch „... auf der Grundlage der VO EU 1370/2007 ...“ ersetzt.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Die am 03. Dezember 2009 in Kraft getretene VO EG 1370/2007 ersetzt in der gesamten Europäischen Gemeinschaft die bis dahin national unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zur Organisation und Gestaltung öffentlicher Personennahverkehrsdienstleistungen. Die bis dahin geltenden nationalen Regelungen wurden außer Kraft gesetzt.

Diese VO, welche auf der Grundlage des EG-Vertrages (Maastricht-Verträge) sofort nach in Kraft treten zwingend in den einzelnen Nationalstaaten anzuwenden ist, schreibt eine Ausschreibung von öffentlichen Personennahverkehrsdienstleistungen nicht zwingend vor. Vielmehr gibt diese VO den jeweils zuständigen Behörden verschiedene Instrumente an die Hand öffentliche Personennahverkehrsdienstleistungen zu organisieren, dies kann sowohl im wettbewerblichen Rahmen mittels Ausschreibung aber auch durch die sogenannte Direktvergabe dieser Leistungen erfolgen. Insbesondere Art. 5 Absatz 2 der v. g. VO gibt den für die Organisation öffentlicher Personennahverkehrsdienstleistungen die Möglichkeit von einer Ausschreibung derselben abzusehen.

Zitat:

„Sofern dies nicht nach nationalem Recht untersagt ist, kann jede zuständige örtliche Behörde beschließen, selbst öffentliche Personenverkehrsdienste zu erbringen oder öffentliche Dienstleistungsaufträge direkt an eine rechtlich getrennte Einheit zu vergeben, über die die zuständige örtliche Behörde eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht.“¹

D. h. die Ausschreibung von öffentlichen Personennahverkehrsdienstleistungen ist eine mögliche Form der Vergabe derselben.

Die Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefg) in seiner derzeit formulierten Fassung ist für die Organisation öffentlicher Personennahverkehrsdienstleistungen ausgeschlossen, da es in diesem Punkt erheblich europäischem Recht widerspricht. Der Zeitpunkt ob und wann eine der VO EG 1370/2007 entsprechende Änderung/Anpassung des PBefG beschlossen wird und wann diese in Kraft tritt, lässt sich gegenwärtig trotz mehrerer kursierender Gesetzentwürfe nicht absehen.

Eine Beschlussfassung im Bundestag und Bundesrat noch im Jahr 2012 ist auf Grund der zeitlichen Abläufe im gesetzgebungsverfahren ausgeschlossen. Der Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) (NVP) muss aber, um möglichst nicht anfechtbar zu sein, zwingend dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des NVP geltenden Recht entsprechen.

Dem kann nur mit der vorgeschlagenen Änderung entsprochen werden.

Andernfalls hat die Stadt Halle (Saale) 2 Optionen:

1. bei Beibehaltung der Formulierung im NVP i. d. F. v. 23.06.2012 widerspricht der so beschlossene NVP dem jeweils geltenden Recht, kann mühelos angefochten werden und wäre in seiner Gänze wirkungslos. Damit hätte die Stadt Halle (Saale) keine dem ÖPNV-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechende Grundlage zur Organisation und Gestaltung öffentlicher Personennahverkehrsdienstleistungen
2. wird der zu beschließende NVP auf die Grundlage der VO EG 1370/2007 gestellt verfügt die Stadt Halle (Saale) über ein gesetzeskonformes Dokument zur Organisation und Gestaltung öffentlicher Personennahverkehrsdienstleistungen. Dies schließt eine spätere Anpassung des PBefG ein, da sich diese Änderung des PBefg ausschließlich im Rahmen der v. g. VO bewegen muss, andernfalls wäre diese rechtsunwirksam.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates Art. 5 Absatz 2

Sitzung des Planungsausschusses am 13.11.2012
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Beschlussvorlage „Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012“

Vorlage-Nr.: V/2012/11139

TOP: 4.1.4.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Auch die von der Verwaltung vorgeschlagene Formulierung begründet keinen Zwang zur Ausschreibung von Verkehrsleistungen. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage wird auf die Stellungnahme zum Änderungsantrag mit der Vorlage-Nr. V/2012/11136 verwiesen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter